

# Satzung

## **über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Immissionsschutzanlage „Krummenacker“ in der Ortsgemeinde Nauort vom 10.02.2022**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 8a der Satzung der Ortsgemeinde Nauort über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 19.05.1989 in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Ortsgemeinde Nauort erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB, der Satzung der Ortsgemeinde Nauort über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 19.05.1989 und der folgenden Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlage**

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die selbstständige Immissionsschutzanlage „Krummenacker“ (Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 Nr. 5 BauGB) in dem tatsächlich hergestellten Umfang. Grundlage für die Herstellung der Immissionsschutzanlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan „Krummenacker“.

### **§ 3**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von der Immissionsschutzanlage im Sinne des § 131 Absatz 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, auf denen eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Als nicht erschlossen gelten solche Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze, sowie vergleichbare Anlagen errichtet werden dürfen. Die Schallpegelminderung wird auf den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Immissionsschutzanlage durch ein Fachbüro für Akustik und Immissionsschutz ermittelt.

## § 4

### Aufwandsverteilung

- (1) Die Ortsgemeinde Nauort trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die Erschließungsanlage erschlossen werden.
- (2) Der umlegungsfähige Erschließungsaufwand ist nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (3) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
  1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  2. Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
  3. Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) in beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Baugrundstückes; § 4 Absatz 4 b ist insoweit gegebenenfalls entsprechend anzuwenden,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m vor der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; das gleiche gilt für die Baumassenzahl.

- (6) In unbeplanten Gebieten gilt als Geschosszahl die nach § 34 Baugesetzbuch höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 4 Absatz 5 Satz 3.
- (7) Geschosse, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 db (A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes nicht berücksichtigt. Trifft dies für alle Geschosse eines erschlossenen Grundstückes zu, nimmt dieses an der Aufwandsverteilung nicht teil. Für solche Grundstücke wird der Nutzungsfaktor Null eingesetzt.
- (8) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mehr als 6 db (A) erfahren, werden die in Absatz 3 Satz 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung
1. Von mehr als 6 bis einschließlich 9 db (A) 25% vom Nutzungsfaktor
  2. Von mehr als 9 db (A) 50% vom Nutzungsfaktor.

Erfahren Grundstücke durch die Immissionsschutzanlage zwischen den einzelnen Vollgeschossen unterschiedliche Schallpegelminderungen, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## § 5

### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie in all ihren Bestandteilen entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt ist und die Begrünungs- und Bepflanzungsarbeiten abgeschlossen sind.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Nauort, den 14.02.2022

  
(Dietmar Quernes)  
Ortsbürgermeister